

Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen:

Übersicht über ausgewählte, für den Arbeitsmarktzugang wesentliche rechtliche Änderungen mit dem Integrationsgesetz und der Verordnung zum Integrationsgesetz

	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage
Deutschförderung (Integrationskurs)	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch und damit Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs nur für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, sofern sie sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.¹ • Asylbewerber mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete können lediglich im Rahmen bestehender noch unbesetzter Kursplätze zugelassen werden (darum müssen sie sich aber selber bemühen).² Sie sind bei der Zulassung in die Integrationskurse dementsprechend auch nicht vorrangig zu berücksichtigen.³ 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge können von den Ausländerbehörden in jedem Einzelfall auch dann zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie sich bereits (aber lediglich) auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.⁴ • Es bleibt dabei, dass für Asylbewerber und Geduldete keine generelle Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht, sondern lediglich die Möglichkeit einer nachrangigen Zulassung im Rahmen bestehender noch unbesetzter Kursplätze. Neu ist jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und von der zuständigen Leistungsbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgefordert werden.⁵ Asylbewerber mit hoher Bleibeperspektive sind dann auch vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen.⁶
Aufenthaltsstatus während einer Ausbildung und danach	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Asyl und Flüchtlingsstatus nicht anerkannt, <u>kann</u> die Ausländerbehörde dem Betroffenen gleichwohl eine Duldung für ein Jahr erteilen, wenn er eine qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder bereits begonnen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt.⁷ • Eine solche Duldung <u>soll</u> die Ausländerbehörde unabhängig vom Alter um jeweils ein Jahr verlängern, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Duldung <u>ist</u> zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat, ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht untersagt werden darf und keine konkreten Maßnahmen zu seiner Aufenthaltsbeendigung vorliegen. Die Duldung wird für die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Dauer der Ausbildung erteilt (regelmäßig drei Jahre).⁹ • Die Duldung wird aber nicht erteilt, wenn bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung des Ausländers getroffen wurden, bevor dieser

	Abschluss zu rechnen ist. ⁸	<p>seine Ausbildung tatsächlich beginnt.¹⁰ Wenn also die Ausländerbehörde bereits einen Termin zur Abschiebung festgesetzt hat, geht die Aufenthaltsbeendigung der Aufnahme einer Ausbildung vor. Eine Ausbildung wird begonnen durch tatsächliche erstmalige Teilnahme an berufsschulischen Lehrveranstaltungen bzw. die tatsächliche Arbeitsaufnahme im Ausbildungsbetrieb. Allein die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages reicht nicht aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, erlischt grundsätzlich die Duldung. Jedoch wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt.¹¹ • Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich (in der Regel innerhalb einer Woche) der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind folgende Daten anzugeben: Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs sowie Name, Vorname und die Staatsangehörigkeit des Ausländers.¹² Kommt der Ausbildungsbetrieb dieser Verpflichtung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden kann.¹³ • Eine zur Berufsausbildung erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt.¹⁴ • Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbil-
--	--	--

		<p>derung ist für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen.¹⁵</p>
Zugang zur Ausbildungsförderung	<p>Für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich kein Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitenden Hilfen, Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Assistierter Ausbildung <p>Für Geduldete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen: Zugang nach 15 Monaten¹⁶ • Grundsätzlich kein Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen 	<p>Für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive¹⁷:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Assistierte Ausbildung: Zugang nach 3 Monaten¹⁸ • Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld: Zugang nach 15 Monaten¹⁹ <p>Für Geduldete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsbeihilfe während einer betrieblich durchgeführte Ausbildung: nach 15 Monaten²⁰ • Assistierte Ausbildung (AsA): nach 15 Monaten²¹ • ausbildungsbegleitende Hilfen und die ausbildungsbegleitende Phase der AsA: nach 12 Monaten²² • berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit paralleler Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld: nach 6 Jahren²³
Vorrangprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber und Geduldete können eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dieses genehmigt und die Bundesagentur für Arbeit (BA) dazu ihre Zustimmung erteilt. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und der Asylbewerber/Geduldete nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden soll als vergleichbare inländische Arbeitnehmer.²⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zustimmung der BA kann für einen Zeitraum von drei Jahren ohne Vorrangprüfung erfolgen, wenn die Beschäftigung in einem Arbeitsagenturbezirk erfolgt, der in einer neuen Anlage aufgeführt ist (insgesamt 133).²⁶ • Arbeitsagenturbezirke, die weiterhin die Vorrangprüfung haben, sind: Mecklenburg-Vorpommern: Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund Nordrhein-Westfalen: Bochum, Dortmund, Duis-

	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten bzw. bei hochqualifizierten Arbeitnehmern oder Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung.²⁵ 	<p>burg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen</p> <p>Bayern: Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden</p> <ul style="list-style-type: none"> Es bleibt für alle Bezirke in Deutschland dabei: Die zusätzlich zur Vorrangprüfung im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung der BA erfolgende Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird weiterhin durchgeführt.
Beschäftigung in der Zeitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> Eine Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten in der Zeitarbeit ist in der Regel dann möglich, wenn sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit bereits nach drei Monaten Aufenthalt kann nur dann aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU in Engpassberufen erfüllen oder Fachkräfte sind, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der BA haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen.²⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit ist bereits nach drei Monaten auch dann möglich, wenn diese in dem Bezirk eines Arbeitsagenturbezirks ausgeübt wird, in dem die Vorrangprüfung entfällt.²⁸
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)	<ul style="list-style-type: none"> Nach § 5 AsylbLG können Arbeitsgelegenheiten eingerichtet werden. Zu beachten ist der Zusätzlichkeitsgrundsatz: „Im Übrigen sollen soweit möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“ 	<ul style="list-style-type: none"> Durch den neu eingefügten § 5a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden für Flüchtlinge Arbeitsgelegenheiten auf Grundlage des Arbeitsmarktprogrammes FIM eingerichtet. Dabei gelten die Vorschriften des § 5a AsylbLG sowie des § 421a SGB III. Zielgruppe sind diejenigen Flüchtlinge, die noch nicht anerkannt sind, aber nicht denjenigen, die aus sicheren Herkunftsländern kommen, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie Inhaber einer aufenthaltsrechtlichen Duldung.

		<ul style="list-style-type: none"> • Eingerichtet werden interne Arbeitsgelegenheiten bei der Betreuung von Flüchtlingseinrichtungen als auch externe Arbeitsgelegenheiten, die zusätzlich sein müssen. • Integrationsmaßnahmen wie Arbeitsförderung, Sprach- oder Integrationskurse, Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung oder eines Studiums haben Vorrang vor der Teilnahme an dem Programm. • Die Behörden, die für das AsylbLG zuständig sind, wählen die Zielgruppe aus und weisen sie nach Auswahl zu, nicht die BA. • Die BA hat zudem sicherzustellen, dass die örtlichen Verwaltungsausschüsse einbezogen werden, eine Stellungnahme zu den einzurichtenden Maßnahmen abgeben und diese berücksichtigt werden.
Wohnsitzauflage		<ul style="list-style-type: none"> • Zur Förderung ihrer nachhaltigen Integration <u>sind</u> Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte <u>verpflichtet</u>, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung in dem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen worden sind.²⁹ • Das gilt nicht, wenn der jeweilige Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist, eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.³⁰ • Innerhalb des jeweiligen Bundeslandes <u>kann</u> mit selber Frist eine Wohnortzuweisung stattfinden, um die Versorgung mit Wohnraum, den Erwerb

		hinreichender Deutschkenntnisse und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern. ³¹
--	--	---

¹ Zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist verpflichtet, wer einen Anspruch darauf hat, § 44a Abs. 1 AufenthG. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen solchen Anspruch, § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c AufenthG. Die Pflicht besteht aber nicht, wenn sie sich bereits zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache unterhalten können, § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a AufenthG.

² § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

³ Asylbewerber und Geduldete waren in § 5 Abs. 3 der Integrationskursverordnung (IntV) nicht als vorrangig zu berücksichtigen aufgeführt.

⁴ § 44a Abs. 1 S. 2 AufenthG n. F.

⁵ § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG n. F.

⁶ § 5 Abs. 4 Nr. 5 AufenthG n. F.

⁷ § 60a Abs. 2 S. 3 – 4 AufenthG.

⁸ § 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG.

⁹ § 60a Abs. 2 S. 3 – 5 AufenthG n. F.

¹⁰ § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG n. F.

¹¹ § 60a Abs. 2 S. 8 – 9 AufenthG n. F.

¹² § 60 Abs. 2 S. 7 und 8 AufenthG n. F.

¹³ § 98 Abs. 5 AufenthG n. F.

¹⁴ § 60a Abs. 2 S. 10 Hs. 1 AufenthG n. F.

¹⁵ § 18a Abs. 1a AufenthG n. F.

¹⁶ § 59 Abs. 2, § 78 Abs. 2 S. 2 SGB III, § 130 Abs. 2 SGB III.

¹⁷ Derzeit Syrien, Iran, Irak, Eritrea.

¹⁸ § 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III n. F.

¹⁹ § 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III n. F.

²⁰ § 59 Abs. 2 SGB III.

²¹ § 130 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 59 Abs. 2 SGB III n. F.

²² § 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III n. F.

²³ § 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III n. F.

²⁴ § 61 Abs. 2 S. 3 AsylG i. V. m. § 39 Abs. 2 AufenthG.

²⁵ § 32 Abs. 5 BeschV.

²⁶ § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV n. F. i. V. m. der Anlage zu § 32 BeschV.

²⁷ § 32 Abs. 3 und 5 BeschV.

²⁸ § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV n. F. i. V. m. der Anlage zu § 32 BeschV n. F.

²⁹ § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG n. F.

³⁰ § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG n. F.

³¹ § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG n. F.